

LOCRP 2019

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.01.2020
	<p>Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das kantonale Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG); eingesehen le Concept opérationnel Agenda 2030 des Staatsrates; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996[SGS 171.1] (Stand 01.08.2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 100 Botschaften</p> <p>¹ Die Vorlagen des Staatsrates werden zusammen mit einer Botschaft an den Grossen Rat gerichtet.</p> <p>² Die Botschaft enthält einen Gesamtüberblick über das Geschäft, namentlich bezüglich seiner Stellung in der integrierten Mehrjahresplanung, seiner Übereinstimmung mit den Gesetzen und den mit ihnen verbundenen parlamentarischen Vorstössen.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.01.2020
<p>³ Sie gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, die finanziellen Auswirkungen, den Einfluss auf den Personalbestand, die gesetzgeberischen Delegationen sowie den administrativen Aufwand.</p> <p>⁴ Sie gibt ebenfalls Auskunft über die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen und die Gemeindeautonomie sowie über die Übereinstimmung des Projekts mit der kantonalen Gesetzgebung über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.</p> <p>⁵ In der Botschaft werden alle verwendeten Quellen zitiert.</p>	<p>³ Sie gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, die finanziellen Auswirkungen, den Einfluss auf den Personalbestand, die gesetzgeberischen Delegationen sowie <u>die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch und sozial)</u> und den administrativen Aufwand.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Rechtsakt untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.
	Sitten, den Der Präsident des Grossrates: Gilles Martin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann